

Brandschutz Baustellen

Weisung		Flughafen Zürich AG			Gültig ab 20.03.2026	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
3.00119	10.04.2024	03.00	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	1 von 11

3.00119_Weisung_Brandschutz_Baustellen (2)

Ziel	– Einrichten und brandschutztechnisch sicheres Betreiben von Baustellen
Geltungsbereich	– Dieser Leitfaden richtet sich an alle Personen und Unternehmen, welche auf dem Areal und in Gebäuden im Eigentum der Flughafen Zürich AG, Tätigkeiten ausführen.
Vorgabedokumente	– VKF Brandschutzrichtlinien aktuellster Fassung (www.vkf.ch) – GVZ Weisungen (www.gvz.ch)
Risk Owner	– Stefan Tschudin
Mitgeltende Dokumente	– VKF Brandschutzrichtlinien aktuellster Fassung (www.vkf.ch) – 3.00045 Weisung Heissarbeiten
Nachweise und Fristen	– 3.00326 Weisung Arbeitssicherheit und Brandschutz auf Baustellen (Sicherheitskonzept)
Begriffe und Abkürzungen	– VKF = Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen – GVZ = Gebäudeversicherung Kanton Zürich – BMA = Brandmeldeanlage – SPA = Sprinkleranlage – BFS = Brandfallsteuerung – SIBE = Sicherheitsbeauftragter des Brandschutzes der Flughafen Zürich AG – Antragsteller = Person mit dem Bedürfnis der Abschaltung

Brandschutz Baustellen

Weisung			Flughafen Zürich AG			Gültig ab 20.03.2026	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
3.00119	10.04.2024	03.00	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	2 von 11	

3.00119_Weisung_Brandschutz_Baustellen (2)

Inhalt

1	Richtlinien	3
2	Einrichten der Baustelle	4
3	Baustellenorganisation	5
3.1	Unterweisung von Mitarbeitern	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4	Sicherheit durch Ordnung und Sauberkeit	5
4.1	Lagerung von Materialien und Abfällen	5
4.2	Gefährliche Stoffe	5
4.3	Abfälle	5
5	Flucht- & Rettungswege	6
6	Ausserbetriebsetzung von Sicherheitseinrichtungen des Brandschutzes (Brandmeldeanlage / Sprinkleranlage)	6
6.1	Heissarbeiten und staubentwickelnde Arbeiten	6
6.2	Heissarbeiten auf dem Vorfeld	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7	Ersatzmassnahmen bei Ausserbetriebsetzung von SPA/BMA	8
8	Brandschutzmassnahmen auf Baustellen	9
8.1	Brandschottungen	9
9	Alarmierung der Feuerwehr	9
10	Vor Arbeitsende	10
11	Inspektionen, Sanktionen und Punktesystem	10
12	Baustellenrelevante Kontakte und Telefonnummern	11

Brandschutz Baustellen

Weisung			Flughafen Zürich AG			Gültig ab 20.03.2026	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
3.00119	10.04.2024	03.00	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	3 von 11	

3.00119_Weisung_Brandschutz_Baustellen (2)

1 Richtlinien

Der Flughafen Zürich unterliegt im Brandschutz den Auflagen und Gesetzen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sowie der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Technische und bauliche Massnahmen (wie z.B. Sprinkleranlagen, automatische Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandabschnitte, etc.) tragen zu einem sichereren Umfeld für Mitarbeitende, Passagiere und Besucher bei. Die Fähigkeiten und Möglichkeiten von technischen und baulichen Brandschutzmassnahmen sind jedoch begrenzt.

Den wichtigsten Beitrag für einen funktionierenden Brandschutz müssen wir selbst durch überlegtes und vorbeugendes Handeln leisten. Helfen Sie bitte mit.

Brandschutz Baustellen

Weisung			Flughafen Zürich AG			Gültig ab 20.03.2026	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
3.00119	10.04.2024	03.00	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	4 von 11	

3.00119_Weisung_Brandschutz_Baustellen (2)

2 Einrichten der Baustelle

Auf Grund der vielfältigen auszuführenden handwerklichen Tätigkeiten sowie den meist engen Platzverhältnissen stellen Baustellen ein besonders Risiko dar. Es werden Heissarbeiten wie z.B. Trennen oder Schweissen durchgeführt, staubentwickelnde Arbeiten wie Schleifen und viele weitere gefährdende Tätigkeiten ausgeführt.

Die Tatsache, dass viele Bauarbeiten am Flughafen Zürich während des laufenden Betriebs vorgenommen werden, bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit hinsichtlich der Sicherheit.

Grundsätzlich ist mit einer Baustellenabtrennung «**Bauwand EI30**» zu planen. Entnehmen Sie die Kriterien für die Bauwand EI30 und die Bauwand ohne Feuerwiderstand der Tabelle.

Beachten Sie: Eine Ausserbetriebsetzung von Sicherheitseinrichtungen im Brandschutz zieht immer die Konsequenz der Bereichsüberwachung durch eine zu definierende Anzahl Brandsicherheitswachteams (mind. 2 Personen) nach sich.

Bauwand EI30	Bauwand ohne Feuerwiderstand mit Staubschutzfolie
<i>Bei Baustellenübergreifender BMA oder SPA (ohne Schieber) ist für den Bereich ausserhalb der Bauwand immer eine Brandwache zu bestellen. Die Anzahl notwendiger Brandwachen legt SIBE Brandschutz der Flughafen Zürich AG oder Stellvertreter fest.</i>	
Ausserbetriebsetzung Brandmeldeanlage nötig <ul style="list-style-type: none"> - Deckenarbeiten - Malerarbeiten - Heissarbeiten - Versetzten Rauchmelder - Änderung Beleuchtung - etc. 	Nur bei eigener Gruppe unter Einsatz von Brandsicherheitswachdienst für eine maximale Ausserbetriebsetzung von 4h möglich.
Ausserbetriebsetzung Sprinkleranlage nötig <ul style="list-style-type: none"> - Deckenarbeiten - Malerarbeiten - Heissarbeiten - Versetzten Sprinklerkopf/-köpfe - Verschiessen Sprinklerkopf/-köpfe - Änderung Beleuchtung - etc. 	Nur bei eigener Zone (Schieber ist bereits eingebaut) unter Einsatz von Brandsicherheitswachdienst bei maximal einer Ausserbetriebsetzung. Die einmalige Ausserbetriebsetzung hat eine Höchstdauer von 4h. Ab einer zweiten Ausserbetriebsetzung ist auch nachträglich eine Bauwand EI30 zu errichten.
Ausserbetriebsetzung Entrauchungsanlage nötig <ul style="list-style-type: none"> - Versetzen Kanäle - Heissarbeiten (Trennschleifen) - Schliessen Absaugöffnung/-en - etc. 	Nicht möglich
Lagerung neuer Einbauten auf Baustellenfläche <ul style="list-style-type: none"> - Möbel - Konstruktionsholz - Bauholz - Paletten (mit/ohne Material) - etc. 	Nicht möglich
Lagerung bestehender demontierter Möbel auf Baustellenfläche	Nicht möglich
Lagerung brennbaren Materials auf der Baustelle <ul style="list-style-type: none"> - Klebstoffe, Bodenversiegelung etc. - Andere Chemikalien 	Nicht möglich

Brandschutz Baustellen

Weisung	Flughafen Zürich AG				Gültig ab	20.03.2026
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
3.00119	10.04.2024	03.00	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	5 von 11

3.00119_Weisung_Brandschutz_Baustellen (2)

3 Baustellenorganisation

Für jede Baustelle ist eine **sicherheitsverantwortliche Person**, welche mit den Gegebenheiten auf der Baustelle vertraut ist, **zu bestimmen** und via Aushang auf der Baustelle bekannt zu geben (siehe Info im blauen Kasten).

Es ist für eine für jedermann zugängliche Sicherheitsinformation auf der Baustelle im unmittelbaren Bereich des Zugangs zu sorgen. Diese kann an der roten Stehle für die Dauer der Baustelle angebracht werden.

Die sicherheitsverantwortliche Person ist für die Unterweisung der Mitarbeitenden auf der Baustelle verantwortlich. Sie sorgt dafür, dass alle Mitarbeitenden die Regeln und Weisungen hinsichtlich Flucht- & Rettungswege, Alarmierung von Rettungskräften sowie Handhabung und Standorte von Löschgeräten kennen.

Für die Sicherheitsinformation für den Aushang an der roten Stehle sowie den Schulungsnachweis muss die Weisung 3.00326 Arbeitssicherheit und Brandschutz auf Baustellen (Sicherheitskonzept) verwendet werden.

4 Sicherheit durch Ordnung und Sauberkeit

Halten Sie Ihre Umgebung und vor allem Ihren Arbeitsplatz auf der Baustelle ordentlich und sauber. Schon allein durch diese Massnahme steigern Sie die betriebliche Sicherheit.

Jeder auf der Baustelle tätige Mitarbeitende ist zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verpflichtet.

4.1 Lagerung von Materialien und Abfällen

Die Lagerung von Material ist nur auf den zugewiesenen Flächen erlaubt. In den Flugbetriebsgebäuden werden diese Flächen durch das Terminal Management zugewiesen. Nicht genehmigte Lagerungen werden auf Anweisung der Abteilung Safety & Security durch die Flughafen Zürich AG unwiederbringlich der Entsorgung zugeführt.

Abfall, insbesondere brennbarer, darf nicht gelagert werden. Abfälle sind in kurzen regelmässigen Abständen zu entsorgen.

Im Falle einer zu grossen Lagermenge im Sinne der Brandschutzvorschriften, kann der Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes oder eine eingesetzte Brandsicherheitswache die sofortige Entsorgung verlangen. Erfolgt keine Entsorgung durch die Bauleitung, wird die Entsorgung zu Lasten des Bauherrn durch die Flughafen Zürich AG erfolgen.

4.2 Gefährliche Stoffe

Lagern Sie Materialien deren Eigenschaften bzw. Gefahrenpotential (Farben, Lacke, Beizmittel, Lösungsmittel, Klebstoffe etc.) entsprechend in den dafür zugelassenen Behältnissen oder Schränken und halten Sie die gelagerte Menge so gering wie möglich.

Planen Sie die **notwendige Menge** an gefährlichen Materialien für den täglichen Gebrauch realistisch. Entsorgen Sie nicht benötigtes Material.

4.3 Abfälle

Abfälle gehören in nicht brennbare Abfalltonnen, welche durch die Bauleitung zu organisieren sind.

Deckel der **Abfalltonnen sind stets geschlossen** zu halten. Dadurch wird eine Brand- und in grossen Teilen eine Rauchausbreitung effektiv verhindert.

Übervolle Abfalltonnen darf es nicht geben. Melden Sie eine volle Abfalltonne entweder Ihrem Vorgesetzten

Brandschutz Baustellen

Weisung			Flughafen Zürich AG			Gültig ab 20.03.2026	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
3.00119	10.04.2024	03.00	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	6 von 11	

3.00119_Weisung_Brandschutz_Baustellen (2)

oder der Bauleitung, welche für die Entsorgung Sorge tragen. Spezielle Abfälle mit Gefahrenpotential entsorgen Sie gemäss den Herstellerangaben. Im Zweifel kontaktieren Sie die Bauleitung.

5 Flucht- & Rettungswege

Flucht- & Rettungswege sind ständig frei und nutzbar zu halten. Es dürfen keinerlei Materialien, weder brennbar noch nichtbrennbar, darin abgestellt oder gelagert werden. Rettungszeichen müssen sichtbar sein und dürfen nicht verändert werden.

Sollte es auf Grund der baulichen Massnahmen notwendig sein, einen oder mehrere Flucht- & Rettungswege zu sperren sind folgend aufgeführte Massnahmen vorab zwingend notwendig:

1. Ein Ersatz für den aus der Nutzung genommenen Flucht- und Rettungsweg ist zu bestimmen
2. Eine notwendige temporäre Umsignalisierung ist mit dem Sicherheitsbeauftragten Brandschutz der Flughafen Zürich AG abzustimmen.
3. Rettungszeichen, welche in den nicht nutzbaren Flucht- & Rettungsweg führen sind zu demontieren oder blickdicht abzudecken. (Folien sind nicht ausreichend blickdicht!)
4. Die Dauer der Nichtnutzbarkeit ist auf ein Minimum zu beschränken
5. Die Feuerwehr Flughafen ist über die Dauer der Nichtnutzbarkeit zu informieren.

6 Ausserbetriebsetzung von Sicherheitseinrichtungen des Brandschutzes (Brandmeldeanlage / Sprinkleranlage)

Bei Ausserbetriebsetzung von Sicherheitseinrichtungen des Brandschutzes sind Ersatzmassnahmen zu treffen. Diese werden vom involvierten Brandschutzfachplaner oder vom Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes der Flughafen Zürich AG definiert. **Eine Ausserbetriebsetzung ohne Ersatzmassnahmen ist nicht möglich und verboten!**

Eine Ausserbetriebsetzung der Brandmeldeanlage oder der Sprinkleranlage oder Teilen der Anlagen erfolgt in der Regel auf Grund von Arbeiten welche diese Fehlalarmen würden oder auf Grund von notwendigen Arbeiten an dieser Anlage selbst. z.B. Deckendemontage, Heissarbeiten, staubentwickelnde Arbeiten etc.

Die VKF-Brandschutzvorschriften fordern für die Dauer der Ausserbetriebsetzung zwingend geeignete Ersatzmassnahmen.

Am Flughafen Zürich werden die Ausserbetriebsetzung zum Beispiel durch die Anwesenheit und Überwachung mittels Brandsicherheitswachen kompensiert. Lesen Sie hierzu im nachfolgenden Kapitel.

Mit dem Brandschutzfachplaner oder dem QS-Brandschutz ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um die Art der Ersatzmassnahmen in die Planung und Budgetierung aufzunehmen.

6.1 Heissarbeiten und staubentwickelnde Arbeiten

Heissarbeiten, wie z.B. Trennen, Schweiessen, Löten etc. bilden ein grosses Gefährdungspotential und dürfen nur mit einer Heissarbeitsbewilligung ausgeführt werden.

Schaffen einer sicheren Umgebung. Es dürfen im Umkreis von 10m um die Arbeitsstelle keine brennbaren Materialien, keine entzündlichen Gefahrstoffe oder Abfälle vorhanden sein.

Ist der Umkreis auf Grund baulicher Gegebenheiten nicht möglich, so sind andere Massnahmen wie z.B. das Abdecken von brennbarem Material notwendig.

Brandschutz Baustellen

Weisung			Flughafen Zürich AG			Gültig ab 20.03.2026	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
3.00119	10.04.2024	03.00	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	7 von 11	

3.00119_Weisung_Brandschutz_Baustellen (2)

Beim Einsatz von Trennschleifern ist auf den Funkenflug zu achten. Gegebenenfalls ist der Sicherheitsbereich zu vergrössern und Abtrennungen sind zu erstellen.

Heissarbeiten dürfen nur von darin ausgebildeten Fachpersonen oder Lernenden unter Aufsicht von Fachpersonen **bis max. 1h** vor Arbeitsende vorgenommen werden.

Heissarbeiten enden erst nach vollständiger Abkühlung des bearbeiteten Materials.

Heissarbeiten mit statischen Funktionen am Bau, dürfen nur von zugelassenen Fachpersonen mit Befähigung ausgeführt werden. Die Befähigungsbescheinigung ist dem Bau- oder Projektleiter vorzulegen.

Heissarbeiten auf dem Vorfeld sind nach gemäss den Anforderungen und Vorgaben der Weisung – Heissarbeiten auszuführen.

Rauchmelder unterscheiden nicht zwischen Brandrauch, Wasserdampf oder Staub – die Feuerwehr wird direkt alarmiert, die Brandfallsteuerung des Gebäudes wird aktiviert. Der Tagesbetrieb wird dadurch empfindlich gestört und es entstehen hohe Kosten für den Verursacher.

Brandschutz Baustellen

Weisung			Flughafen Zürich AG			Gültig ab	20.03.2026
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
3.00119	10.04.2024	03.00	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	8 von 11	

3.00119_Weisung_Brandschutz_Baustellen (2)

7 Ersatzmassnahmen bei Ausserbetriebsetzung von SPA/BMA

Die Ausserbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen erfordert immer eine adäquate Ersatzmassnahme. Diese Ersatzmassnahme kann unterschiedlich ausfallen. Während bei der Ausserbetriebsetzung einer Brandmeldeanlage (BMA) ggf. über einen Baustellenring die Ersatzmassnahme gelöst werden kann ist bei der Ausserbetriebsetzung von Sprinkleranlagen ggf. die Bereichsbewachung durch einen Brandsicherheitswachdienst nötig.

Die Dienstleistung «Brandsicherheitswachdienst» wird am Flughafen Zürich durch am Standort ausgebildete Mitarbeitende der hierfür befugten Sicherheitsdienstleister durchgeführt.

Achtung: Brandsicherheitswachen werden **nicht** durch Service 24 bestellt / organisiert / überwacht! Dies obliegt dem Antragsteller (Bauleiter, QS-Brandschutz etc.)

Melden Sie den Bedarf frühzeitig bei den Sicherheitsdienstleistern an. Kurzfristig steht ggf. nicht genügend Personal zur Verfügung. Eine Abschaltung könnte so nicht erfolgen.

Kontakte:

Protectas AG, Telefon: 043 816 22 22, Email: aviation@protectas.com

Custodio AG, Telefon: 043 816 65 41, Email: css@custodio.ch

Der Brandsicherheitswachdienst ist **30 Minuten** vor der geplanten Ausserbetriebsetzung durch den Projekt- bzw. Bauleiter oder den QS-Brandschutz umfassend zu instruieren.

Hierzu gehört:

Information über den zu überwachenden Bereich

Besonderheiten der Baustelle (z.B. Heissarbeiten, geruchsentwickelnde Arbeiten etc.)

Zugang zu betroffenen Räumen im Bereich der Ausserbetriebsetzung
Organisation der Wiederinbetriebnahme der techn. Brandschutzeinrichtung

Die Brandsicherheitswache fordert vom Projekt- bzw. Bauleiter oder dem QS-Brandschutz die Kontaktmöglichkeiten während der Dauer der Brandsicherheitswache ein.

Die Brandsicherheitswache ist gegenüber jeder Person, welche sich im Überwachungsbereich aufhält, weisungsbefugt.

Brandschutz Baustellen

Weisung			Flughafen Zürich AG			Gültig ab 20.03.2026	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
3.00119	10.04.2024	03.00	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	9 von 11	

3.00119_Weisung_Brandschutz_Baustellen (2)

8 Brandschutzmassnahmen auf Baustellen

Durch Ordnung auf der Baustelle sorgen Sie bereits für die besten Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb.

Baustellen sind mit **eigenen Löschmitteln** in ausreichender Zahl auszustatten. Diese sind über Facility Services der Flughafen Zürich AG zu organisieren.

(<mailto:facility-services@zurich-airport.com>).

Der Zugang zu den Löschmitteln muss stets einfach und hindernisfrei möglich sein.

Machen Sie sich mit den bereitgestellten Löschmitteln vertraut.

- Für welche Brandklassen sind diese geeignet?
- Welche Menge steht mir unmittelbar zur Verfügung?

8.1 Brandschottungen

Im Verlauf der Baustelle kann es nötig sein vorhandene Brandschottungen oder Mauern zu durchbrechen um z.B. Kabel, Rohre, etc. durchzuführen.

Diese Brandschottungen sind vor Arbeitsende zumindest provisorisch dicht zu verschliessen um einen Brand- oder Rauchübertritt auf den benachbarten Bereich z.B. auf Grund einer Rauchgasdurchzündung (Flash-Over) zu verhindern.

Brandschottungen sind ein wesentlicher Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes und dürfen nicht offengelassen werden! Bei Arbeitsende sind diese zu verschliessen!

9 Alarmierung der Feuerwehr

Bei Erkennen eines Brandes oder einer Rauchentwicklung ist umgehend und als erste Massnahme die Feuerwehr zu alarmieren. Benutzen Sie den **nächstgelegenen Handalarmtaster** oder wählen Sie den Notruf 118.

Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr ist es wichtig, dass Sie Ihren Standort genau benennen können. Nur so können die Interventionskräfte gezielt zu Ihnen gelangen.

Ihren Standort entnehmen Sie z.B. der Sicherheitsinformation an der Zugangstüre der Baustelle.

Brandschutz Baustellen

Weisung		Flughafen Zürich AG			Gültig ab 20.03.2026	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
3.00119	10.04.2024	03.00	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	10 von 11

3.00119_Weisung_Brandschutz_Baustellen (2)

10 Vor Arbeitsende

Kontrollieren des Arbeitsplatzes

- Sind alle feuergefährlichen Materialien und Stoffe verräumt?
- Wurden geöffnete Brandschottungen provisorisch verschlossen?
- Sind alle Abfälle in der Abfalltonne?
- Ist die Abfalltonne voll und muss geleert werden?
- Sind alle bearbeiteten Bauteile auf Normaltemperatur?
- Ist Service24 informiert (z.B. Abschaltung BMA)
- Komme ich Morgen wieder auf die Baustelle oder an eine Brandstelle zurück?

Die Flughafen Zürich AG, die Passagiere, Besucher und Mitarbeitenden aller Unternehmen und Behörden danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

11 Inspektionen, Sanktionen und Punktesystem

Der Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes der Flughafen Zürich AG, sowie durch ihn bestellte Vertreter, führen regelmässige unangekündigte Inspektionen durch.

Hierbei können gemäss Punktesystem der Flughafen Zürich AG Sanktionierungen bei fehlbarem Verhalten ausgesprochen werden, was zu einem Entzug des Flughafenausweises führen kann.

Unsichere Arbeiten können auf Anweisung der Inspektoren zur vorübergehenden Stilllegung der Baustelle führen.

Art.	Verstoss	BSV	Punkte	Ausweis-Entzug	
Arbeitsicherheit & Brandschutz	F01	Versperren von Notausgängen, Flucht- oder Rettungswege	16-15/2.2	6	
	F02	Nicht ordnungsgemässe Ausführung von Heissarbeiten im Gebäude	12-15/5.5	4	
	F03	Versperren oder Blockieren von Brandschutzeinrichtungen (Löschposten, Brandschutztüren)	18-15/3.1	4	
	F04	Lagern von Material in Treppenhäusern und/oder Korridoren	16-15/2.2	4	
	F05	Nichtbefolgen von Anweisungen durch die Feuerpolizei oder den Sicherheitsbeauftragten Arbeitssicherheit & Brandschutz	1-15/60 VUV	6	
	F06	Nichtbenutzung von notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)	VUV	4	
	F07	Nichteinhaltung von Sicherheitsregeln resp. Sicherheitsvorschriften	VUV	6	

Brandschutz Baustellen

Weisung	Flughafen Zürich AG				Gültig ab	20.03.2026
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
3.00119	10.04.2024	03.00	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	11 von 11

3.00119_Weisung_Brandschutz_Baustellen (2)

12 Baustellenrelevante Kontakte und Telefonnummern

Sicherheitsbeauftragte Brandschutz der Flughafen Zürich AG

brandschutz@zurich-airport.com

Die Zuteilung zum zuständigen SIBE erfolgt nach EMail-Eingang

Bei Fragen zum Bauen im Betrieb, Instruktion von Personen, Meldung von Verstössen

Meldestelle Service 24

Telefon 043 816 24 24; service24@zurich-airport.com

Bei technischen Störungen, Meldungen, Ausserbetriebsetzung von Brandmeldeanlagen-Gruppen etc.

Entsorgung

Telefon 043 816 26 92; entsorgung@zurich-airport.com

Bei Fragen zur Abfallbewirtschaftung

Terminal Management

Telefon 043 816 76 00; terminal@zurich-airport.com

Bei Fragen zu Passagierflächen, Lärmerzeugung

Airport Authority

Telefon 043 816 21 11; airportauthority@zurich-airport.com

Operative Flugplatzleitung, bei Fragen zu Heissarbeiten auf dem Vorfeld